

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft und Empfehlung

Rückgabe der Prüfungen

Sachverhalt:

Ist es zulässig, dass die Lehrperson die Prüfungen inkl. der Fragen behält und den Schülern im Unterricht eine gewisse Zeit gibt, um die Bewertungen sowie die Korrektur durchzusehen oder haben die Schüler ein Anrecht darauf, die Prüfungen nach Hause nehmen zu dürfen?

Rechtslage:

Grundsätzlich sind Prüfungen den Schülerinnen und Schülern zurückzugeben, da diesen die Bewertung und Korrektur offengelegt werden muss. Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, den Promotionsentscheid und die Zeugnisnoten anzufechten (Art. 80 Bst. c des Mittelschulgesetzes, sGS 215.1). Als Begründung können sie vorbringen, dass bei einzelnen Prüfungen falsch korrigiert bzw. bewertet worden sei.

Prüfungen, in welche die Schülerinnen und Schüler Einsicht genommen haben, *können* von der Schule bzw. von der Lehrperson zurückgehalten werden, da diese bis zum Abschluss eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens beweispflichtig ist. Sie darf deshalb die bewerteten Arbeiten bis zu diesem Zeitpunkt aufbewahren. Die Schülerinnen und Schüler haben gestützt auf das Akteneinsichtsrecht (Art. 16 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege; sGS 951.1, abgekürzt VRP) bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist das Recht, in die Prüfungsunterlagen (mitsamt Musterlösung, Bewertungsschema usw.) Einsicht zu nehmen und gegen eine angemessene Gebühr Kopien der Prüfungsarbeiten zu verlangen.

Die Schule ist aber *nicht* verpflichtet die Prüfungen für den Rekursfall aufzubewahren, da es Pflicht der Rekurrentinnen und Rekurrenten ist, die ihnen zurückgegebenen Prüfungen als Beweismittel im Rekursverfahren vorzulegen.

Nach Ablauf der (ungenutzten) Rechtsmittelfrist könnten die Prüfungen grundsätzlich vernichtet werden. Allerdings wäre im Einzelfall zu prüfen, ob die Schülerinnen und Schüler geistiges Eigentum geltend machen können. Um diesbezügliche Streitigkeiten zu vermeiden, sind den Schülerinnen und Schülern die Prüfungen zurückzugeben.

Besteht ein öffentliches Interesse (z.B. für spätere Forschungszwecke), darf die Schule die Werke der Schülerinnen und Schüler dauerhaft archivieren.

Empfehlung

Mit Blick auf die einfache administrative Handhabung und insbesondere, um unnötige Streitigkeiten zu vermeiden, sind Prüfungen den Schülerinnen und Schülern zurückzugeben. Um die Chancen für die Wiederverwertbarkeit von Prüfungsfragen und -aufgaben zu erhöhen wird empfohlen, die Frage- bzw. Aufgabenstellung von den Antworten zu trennen. Die Aufgabenstellung kann dann nach der Prüfungsbesprechung wieder eingesammelt werden.

Rechtsgrundlage:

erwähnt

mj / August 2014, geprüft ha / Juli 2022